



# BEZIRKSREGIERUNG

## ARNBERG

### Genehmigungsbescheid

Az.: 900-0134896-0001/IBG-0002 G 47/22-Wil

vom 14. Juli 2025

Auf Antrag der

**Firma**

**VDM Metals GmbH**

**Plettenberger Straße 2**

**58791 Werdohl**

vom 20.04.2023, zuletzt ergänzt am 27.11.2024, **wird die Genehmigung gemäß § 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BlmSchG**)

**für die wesentliche Änderung der Gießerei mit Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle und Stahl**

am Standort in 59425 Unna, Formerstraße 17, Gemarkung: Unna, Flur: 39, Flurstück: 569 **erteilt.**

## Inhaltsverzeichnis

I.	Genehmigungsumfang	3
II.	Fortdauer bisheriger Genehmigungen	5
III.	Nebenbestimmungen	6
1.	Allgemeines	6
2.	Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz	7
3.	Nebenbestimmungen zur Bauausführung	20
4.	Nebenbestimmungen zum Brandschutz	22
5.	Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens	23
6.	Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)	24
7.	Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV	25
8.	Nebenbestimmungen zur Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	26
9.	Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz	29
10.	Hinweise zum Abfallrecht	29
IV.	Allgemeine Hinweise:	29
V.	Antragsunterlagen	31
VI.	Begründung	31
	Anlass des Vorhabens	33
	Aussagen zur bisherigen Genehmigungspflicht	33
	Antragseingang und Antragsgegenstand	33
	Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart	33
	Durchführung des Genehmigungsverfahrens	34
	Vorprüfung nach UVPG	34
	Behördenbeteiligungen	35
VII.	Kostenentscheidung	40
VIII.	Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen	42
IX.	Rechtsbehelfsbelehrung	44

## I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb von zwei Elektro-Schlacken-Umschmelzanlagen (ESU-Anlagen 7 und 8) sowie drei Vakuum-Lichtbogenöfen als Umschmelzanlage (VAR-Anlagen 3, 4 und 5) mit einer Schmelzkapazität an Nichteisenmetallen von 822 kg/h bzw. 19,74 t/d und den jeweils zugehörigen Neben-, Hilfs- und Sicherheitseinrichtungen,
2. Errichtung und Betrieb von Abluftreinigungsanlagen mit zugehörigen Emissionsquellen,

<u>Betriebseinheit</u>	<u>Anlage</u>	<u>Volumenstrom in Nm<sup>3</sup>/h</u>	<u>Emissionsquelle</u>
156	ESU 7	600	EQ 50.6
157	ESU 8	600	EQ 50.7

sowie Errichtung und Betrieb von Abluftanlagen mit zugehörigen Emissionsquellen

<u>Betriebseinheit</u>	<u>Anlage</u>	<u>Volumenstrom</u>	<u>Emissionsquelle</u>
162	VAR 3	2 x Tag 11 Nm <sup>3</sup> /0,5 h	EQ 60.2
163	VAR 4	2 x Tag 11 Nm <sup>3</sup> /0,5 h	EQ 60.3
164	VAR 5	2 x Tag 11 Nm <sup>3</sup> /0,5 h	EQ 60.4

3. Errichtung eines Hallenanbaus (57 m x 40 m) an die bestehende Umschmelzhalle 1,
4. Änderung der Abluftemissionsquellennummern der vorhandenen Umschmelzanlagen.

<u>Betriebseinheit</u>	<u>Anlage</u>	<u>Emissionsquelle alt</u>	<u>Emissionsquelle neu</u>
150	ESU 1	EQ 50.0	EQ 50.0
151	ESU 2	---	EQ 50.1
152	ESU 3	EQ 50.1	EQ 50.2
153	ESU 4	EQ 60.2	EQ 50.3
154	ESU 5	EQ 60.3	EQ 50.4
155	ESU 6	EQ 60.4	EQ 50.5

Angaben zur Kapazität:

Die bisher genehmigte Schmelzkapazität der Anlage von 99.000 t/a bleibt unverändert bestehen.

Angaben zur Betriebszeit

Die mit diesem Bescheid genehmigten Umschmelzanlagen mit Abluftreinigungsanlagen dürfen von Montag 00.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr im 5-Schicht-Betrieb betrieben werden.

Angaben zu den Betriebseinheiten

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der Anlage zur Stahlerzeugung und der Schmelz- und Gießanlagen insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentliche Produktionseinheiten:

Betriebseinheit 10:	30 t LB-Ofen (Lichtbogen-Ofen)
Betriebseinheit 20:	16 t MF Induktions-Tiegelofen
Betriebseinheit 30:	16 t MF Induktions-Tiegelofen
Betriebseinheit 40:	16 t MF Induktions-Tiegelofen
Betriebseinheit 60:	20/30 t Pfannenofenanlage mit Vakuumeinrichtung
Betriebseinheit 80:	Stranggussanlage
Betriebseinheit 90:	Blockgießerei
Betriebseinheit 110:	Zentrale-Abgasreinigung
Betriebseinheit 130:	Dampfkesselanlage
Betriebseinheit 140:	Schlackenwirtschaft
Betriebseinheit 150:	Elektro-Schlacken-Umschmelzanlage (ESU 1)
Betriebseinheit 151:	Elektro-Schlacken-Umschmelzanlage (ESU 2)
Betriebseinheit 152:	Elektro-Schlacken-Umschmelzanlage (ESU 3)
Betriebseinheit 153:	Elektro-Schlacken-Umschmelzanlage (ESU 4)
Betriebseinheit 154:	Elektro-Schlacken-Umschmelzanlage (ESU 5)
Betriebseinheit 155:	Elektro-Schlacken-Umschmelzanlage (ESU 6)
Betriebseinheit 156:	Elektro-Schlacken-Umschmelzanlage (ESU 7)
Betriebseinheit 157:	Elektro-Schlacken-Umschmelzanlage (ESU 8)
Betriebseinheit 160:	Vakuum-Lichtbogenofen als Umschmelzanlage (VAR 1)
Betriebseinheit 161:	Vakuum-Lichtbogenofen als Umschmelzanlage (VAR 2)
Betriebseinheit 162:	Vakuum-Lichtbogenofen als Umschmelzanlage (VAR 3)
Betriebseinheit 163:	Vakuum-Lichtbogenofen als Umschmelzanlage (VAR 4)

Betriebseinheit 164: Vakuump-Lichtbogenofen als Umschmelzanlage (VAR 5)

Betriebseinheit 165: Tiegelreinigungsanlage

### Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW für die Errichtung des Hallenanbaus sowie für die brandschutztechnische Anpassung mit ein.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

### Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen eine gutachterliche Stellungnahme "Prüfung des Erfordernisses der Erstellung eines Ausgangszustandsberichts sowie des Monitorings gem. § 21 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3c der 9. BImSchV für den Anlagenteil Umschmelzanlagen ESU/VAR" der HPC AG, Melanchthonweg 12, 59494 Soest, vom 02.02.2024 nebst einer Tabelle zur Bestimmung der relevanten gefährlichen Stoffe/Gemische vorgelegt.

Hierdurch wurde nachvollziehbar dargelegt, dass in der Anlage keine relevanten gefährlichen Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 9 BImSchG verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Die Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser auf dem Anlagengrundstück ist daher, als Ergebnis einer Einzelfallprüfung, nicht erforderlich.

## **II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 4 u. 5 der zugehörigen Antragsunterlagen) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind.

### Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für die Errichtung des Hallenanbaus (57 m x 40 m) an die bestehende Umschmelzhalle 1 einschließlich aller Bodenarbeiten sowie Erstellung der Fundamente und Bodenplatte wurde mit Bescheid vom 05.08.2024, Az.: 900-0134896-0001/IBG-0002-G 47/22-Wil der vorzeitige Beginn zugelassen. Die darin enthaltenen Auflagen behalten während der gesamten Bauphase ihre Gültigkeit.

### III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt:

#### 1. Allgemeines

##### 1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

##### 1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

##### 1.3 Frist für die Änderung und den Betrieb

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

##### 1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53B, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

##### 1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53B, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

##### 1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **doppelter Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen, die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

## **2. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz**

### **2.1. Geräuschemissionen / -immissionen**

2.1.1 Die Schallimmissionsprognose der Firma HPC AG, Melanchthonweg 12, 59494 Soest vom 02.02.2024 mit der Projekt-Nr.: 2203934 ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

2.1.2 Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte – gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser – liefern:

Immissionsorte:	Gebiets- einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
IO 3 – Dorotheenstraße 18F	WR	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 1 – Dorotheenstraße 69	WA	50 dB(A)	40 dB(A)
IO 2 – Knappenstraße 1	WA	50 dB(A)	40 dB(A)
IO 4 – Dorotheenstraße 38A	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 5 – Dorotheenstraße 62	MI	60 dB(A)	45 dB(A)

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503).

Für die neu zu errichtenden Anlagenteile bedeutet dies, dass die hiervon ausgehende Teilbelastung die o.g. Immissionsrichtwerte tagsüber um mindestens 10 dB (A) und nachts um mindestens 10 dB (A) unterschreiten muss.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A)

und

- in der Nacht den zulässigen Nacht- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

2.1.3 Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

## 2.2. Messung der Geräuschimmissionen

2.2.1. Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 2.1.2 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

- 2.2.2. Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 53B – z.B. bei Nachbarbeschwerden ist die Einhaltung der Nebenbestimmung 2.1.2 auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch erneute Messungen einer § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Messstelle nachweisen zu lassen.
- 2.2.3. Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.
- 2.2.4. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53B, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschemessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

### 2.3. Auswertung der Geräuschemissionen

- 2.3.1. Über das Ergebnis der Messungen nach den Nebenbestimmungen 2.2.1 und 2.2.2 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf- Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail-Adresse: [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

#### Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) zu entnehmen.

### 2.4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

- 2.4.1. Die dem Antrag beigelegte Schornsteinhöhenbestimmung des Ingenieurbüros Müller-BBM Industry Solutions GmbH; Franz-Schupp-Straße 4 in 45899 Gelsenkirchen vom 21.11.2024, Bericht Nr.: M181819/02 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden.

2.4.2. Die, an den Umschmelzanlagen (ESU und VAR) entstehenden Abgase, sind möglichst vollständig mit Hilfe von Einhausungen, Kapselungen oder vergleichbaren Ablufferfassungssystemen, entsprechend den grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 5.1.3 - TA Luft 2021 - zu erfassen, zu reinigen und über Schornsteine abzuleiten.

Die Schornsteine der ESU- und VAR-Umschmelzanlagen müssen mindestens folgende Höhen über Flur betragen:

Betriebseinheit	Anlage	Emissionsquelle	Erforderliche Mindestbauhöhe
151	ESU 2	EQ 50.1	26 m
156	ESU 7	EQ 50.6	28,6 m
157	ESU 8	EQ 50.7	29,4 m
162	VAR 3	EQ 60.2	25,3 m
163	VAR 4	EQ 60.3	25,3 m
164	VAR 5	EQ 60.4	25,3 m

Die Abgase sind über die Schornsteine so über Dach senkrecht nach oben abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht wird.

2.4.3. Die, an dem Brammenschweißstand bzw. an der Brennkammer entstehenden Abgase, sind möglichst vollständig mit Hilfe von Einhausungen, Kapselungen oder vergleichbaren Ablufferfassungssystemen, entsprechend den grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 5.1.3 - TA Luft 2021 - zu erfassen, zu reinigen und über Schornsteine abzuleiten.

2.4.4. Zur Bestimmung der Schornsteinhöhen nach Ziffer 5.5 der TA Luft ist vor der Errichtung der Schornsteine bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53B eine Schornsteinhöhenberechnung einzureichen.

## 2.5. Abluftemissionen / Emissionsbegrenzungen

2.5.1. Die Abluftreinigungsanlagen der Quelle EQ 50.0, EQ 50.1, EQ 50.2, EQ 50.3, Q 50.4, EQ 50.5, EQ 50.6 und EQ 50.7 der Betriebseinheiten 152, 153, 154, 155, 156 und 157 sind so zu betreiben, dass nachfolgend genannte Emissi-

onsbegrenzungen im unverdünnten Abgas, bei allen Betriebszuständen, bezogen auf den Normzustand (101,3 kPa; 273,15 K), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschritten werden:

**Gesamtstaub** **10 mg/m<sup>3</sup>** [Selbstverpflichtung]

**Chrom** und seine Verbindungen,  
angegeben als **Cr**

**Kupfer** und seine Verbindungen,  
angegeben als **Cu**

**Mangan** und seine Verbindungen,  
angegeben als **Mn**

Massenkonzentration gesamt: **1 mg/m<sup>3</sup>** [5.2.2 Klasse III TA Luft]

**Cobalt** und seine Verbindungen,  
angegeben als **Co**

**Nickel** und seine Verbindungen,  
angegeben als **Ni**

Massenkonzentration gesamt: **0,5 mg/m<sup>3</sup>** [5.2.2 Klasse II TA Luft]

**Fluor** und seine gasförmige anorganische Verbindung  
angegeben als **HF** **1 mg/m<sup>3</sup>** [5.4.3.2.2b TA Luft]

**Schwefel** und seine Verbindungen,  
angegeben als **SO<sub>2</sub>** **0,35 g/m<sup>3</sup>** [5.2.4 Klasse IV TA Luft]

- 2.5.2. Die Abluftreinigungsanlagen der Quelle Brammenschweißstand mit einem Volumenstrom von 6500 m<sup>3</sup>/h und der Quelle Brennkammer mit einem Volumenstrom von 4000 m<sup>3</sup>/h sind so zu betreiben, dass nachfolgend genannte Emissionsbegrenzungen im unverdünnten Abgas, bei allen Betriebszuständen, bezogen auf den Normzustand (101,3 kPa; 273,15 K), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschritten werden:

**Gesamtstaub** **20 mg/m<sup>3</sup>** [5.2.1 TA Luft]

**Chrom** und seine Verbindungen,  
angegeben als **Cr**

**Kupfer** und seine Verbindungen,  
angegeben als **Cu**

**Mangan** und seine Verbindungen,

angegeben als **Mn**

Massenkonzentration gesamt: **1 mg/m<sup>3</sup>** [5.2.2 Klasse III TA Luft]

**Cobalt** und seine Verbindungen,

angegeben als **Co**

**Nickel** und seine Verbindungen,

angegeben als **Ni**

Massenkonzentration gesamt: **0,5 mg/m<sup>3</sup>** [5.2.2 Klasse II TA Luft]

**Gesamtkohlenstoff** - C<sub>ges</sub> - **50 mg/m<sup>3</sup>** [5.4.3.8 TA Luft]

## 2.6. Messung und Auswertung der Emissionen (Einzelmessungen)

- 2.6.1. Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlagen sind die unter Nebenbestimmung Nr. 2.5.1 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Errichtung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

### Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- 2.6.2. Für die Abluftquellen EQ 50.0, EQ 50.1, EQ 50.2, EQ 50.3, EQ 50.4, EQ 50.5, EQ 50.6 und EQ 50.7 sind wiederkehrend, nach Ablauf von drei Jahren, im Wechsel, jeweils an zwei der v. g. Emissionsquellen, die in der Nebenbestimmung Nr. 2.5.1 genannten Stoffe durch Messung feststellen zu lassen. Die Messung ist nach § 29 b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Der erste Messzyklus für die v. g. Emissionsquellen ist nach Ablauf von drei Jahren nach der Messung nach Inbetriebnahme fällig.

- 2.6.3. Nach Inbetriebnahme der Anlagen Brammenschweißstand und Brennkammer und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nebenbestimmung Nr. 2.5.2 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der

41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Änderung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen

- 2.6.4. Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – 18.08.2021 (GMBI. S. 1050).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Lage der Messöffnungen und Messplätze sind in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 2.6.5. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53B, sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 2.6.6. Über das Ergebnis der Messungen gemäß der Nebenbestimmungen Nr. 2.6.1, Nr. 2.6.2 und Nr. 2.6.3 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg **in einfacher Ausfertigung in Papierform**

und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei spätestens 12 Wochen nach der Messung** vorzulegen (E-Mail-Adresse: [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit: <https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>

Der Bericht ist nach der Richtlinie VDI 4220, Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.

Die Emissionsbegrenzungen nach den Nebenbestimmungen Nr. 2.5.1 und Nr. 2.5.2 werden dann sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 3 TA Luft).

## 2.7. Wartung und Instandhaltung der Abluftbehandlungsanlagen

2.7.1. Die Ablufferfassungs- und -reinigungsanlagen sind regelmäßig, jedoch mindestens monatlich, auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Sachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Nachweis der Sachkunde ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o. g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen bzw. Überprüfungen sind in das Prüfbuch einzutragen.

Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens fünf Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53B, auf Verlangen vorzulegen.

2.7.2. Die in den Abluftbehandlungsanlagen abgeschiedenen Stäube sind beim Entleeren der Entstaubungsanlage in geschlossene Behältnisse abziehen.

2.7.3. Für den reibungslosen Praxisbetrieb der Abluftbehandlungsanlagen ist eine vorbeugende Bevorratung von Ersatzteilen, insbesondere von Verschleißteilen erforderlich. Ebenso sollten die empfohlenen Betriebs- und Schmiermittel stets in ausreichender Menge verfügbar sein.

## 2.8. Störung an den Abluftbehandlungsanlagen

2.8.1. Treten an den Abluftbehandlungsanlagen Störungen auf, die trotz Beachtung der Bedienungshinweise und greifbarer Ersatzteile, vom Betreiber nicht zu beheben sind, so ist umgehend der Anlagenhersteller oder Lieferant zu verständigen.

2.8.2. Die Umschmelzanlagen (ESU und VAR) dürfen nur mit voll funktionsfähigen Abluftbehandlungsanlagen betrieben werden. Bei Störungen während des Betriebes, die zu erhöhten Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen, insbesondere bei Ausfall der Absaug- und Entstaubungsanlage, sind die Anlagen unmittelbar abzufahren.

2.8.3. Es ist ein Betriebstagebuch anzulegen und zu führen, in das sämtliche Störungen an den Abluftbehandlungsanlagen unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes und
- e) der Dauer

der jeweiligen Störung einzutragen sind. In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen.

Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Bezirksregierung Arnsberg bereitzuhalten und mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

2.9. Anforderungen Verdunstungskühlanlagen der Wasserwirtschaft 3 und 4

2.9.1. Es gelten die Anforderungen der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere:

- § 3 Abs. 4 (Gefährdungsbeurteilung): *„Der Betreiber hat sicherzustellen, dass vor der Inbetriebnahme oder der Wiederinbetriebnahme für die Anlage eine Gefährdungsbeurteilung unter Beteiligung einer hygienisch fachkundigen Person erstellt wird; diese umfasst die Schritte Risikoanalyse, die mögliche Gefährdungen identifiziert und das Risiko hinsichtlich des potenziellen Schadensausmaßes und der Eintrittswahrscheinlichkeiten für Gefährdungen betrachtet, und der Risikobewertung, die Risiken hinsichtlich ihrer potenziellen Auswirkungen auf die hygienische Sicherheit und die daraus abzuleitenden Maßnahmen priorisiert. Der Betreiber hat vor dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung im Betriebstagebuch zu dokumentieren“.*
- § 4 Abs. 3 (Laboruntersuchungen): *„Der Betreiber hat regelmäßig mindestens alle drei Monate Laboruntersuchungen des Nutzwassers auf den Parameter Legionellen durchführen zu lassen“.*
- § 9 (bei Maßnahmenwertüberschreitung):

*„(1) Wird bei einer Laboruntersuchung nach § 4 Absatz 3 oder § 7 Absatz 2 eine Überschreitung der in Anlage 1 genannten Maßnahmenwerte festgestellt, hat der Betreiber unverzüglich*

*1. eine Untersuchung zur Differenzierung der nachgewiesenen Legionellen nach*

- a) Legionella pneumophila – Serogruppe 1,*
- b) Legionella pneumophila – andere Serogruppen und*
- c) andere Legionellenarten (Legionella non-pneumophila)*

*durch ein akkreditiertes Prüflaboratorium durchführen zu lassen,*

*2. bei Verdunstungskühlanlagen und Nassabscheidern die Pflichten nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und § 6 Absatz 3 Nummer 2 zu erfüllen oder bei Kühltürmen die Pflichten aus § 8 Absatz 2 zu erfüllen sowie*

3. eine zusätzliche Laboruntersuchung auf den Parameter Legionellen durchführen zu lassen.

(2) Bestätigt die zusätzliche Laboruntersuchung nach Absatz 1 Nummer 3 eine Überschreitung der in Anlage 1 genannten Maßnahmenwerte, hat der Betreiber unverzüglich zusätzlich Gefahrenabwehrmaßnahmen, insbesondere zur Vermeidung der Freisetzung mikroorganismenhaltiger Aerosole, zu ergreifen.

(3) Der Betreiber hat die Untersuchung zur Differenzierung der Legionellen nach Absatz 1 Nummer 1 und die zusätzliche Laboruntersuchung nach Absatz 1 Nummer 3 jeweils nach deren Veranlassung, die jeweiligen Ergebnisse nach deren Vorliegen, sowie die gegebenenfalls ergriffenen Gefahrenabwehrmaßnahmen nach Absatz 2 jeweils nach deren Durchführung unverzüglich im Betriebstagebuch zu dokumentieren.“

- § 10 (Informationspflichten): „Wird bei einer Laboruntersuchung eine Überschreitung der in Anlage 1 genannten Maßnahmenwerte festgestellt, hat der Betreiber die zuständigen Behörden
  1. unverzüglich gemäß Anlage 3 Teil 1 zu informieren und
  2. innerhalb einer Frist von vier Wochen gemäß Anlage 3 Teil 2 zu informieren.

Informations- oder Meldepflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt“.

- § 12 (Betriebstagebuch): „(1) Der Betreiber einer Anlage hat zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs ein Betriebstagebuch zu führen, in das unverzüglich mindestens die Informationen gemäß Anlage 4 Teil 1 einzustellen sind.

(2) Das Betriebstagebuch kann durch Speicherung der Angaben gemäß Absatz 1 mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

(3) Der Betreiber hat die in das Betriebstagebuch eingestellten Angaben der zuständigen Behörde sowie im Rahmen der Überprüfung den gemäß § 14 Beauftragten jederzeit in Klarschrift auf Verlangen vorzulegen.

*Der Betreiber hat das Betriebstagebuch samt Anlagen jeweils beginnend mit dem Datum der Einstellung des letzten Eintrags fünf Jahre aufzubewahren“.*

- § 13 (Anzeigepflichten): „(1) Der Betreiber einer Neuanlage hat diese spätestens einen Monat nach der Erstbefüllung mit Nutzwasser der zuständigen Behörde gemäß Anlage 4 Teil 2 anzuzeigen.

*(2) Der Betreiber einer Bestandsanlage hat diese spätestens einen Monat nach dem 19. Juli 2018 der zuständigen Behörde gemäß Anlage 4 Teil 2 anzuzeigen.*

*(3) Der Betreiber hat unverzüglich, aber spätestens innerhalb eines Monats, Folgendes der zuständigen Behörde gemäß Anlage 4 Teil 2 anzuzeigen:*

- 1. Änderungen der Anlage und*
- 2. die Anlagenstilllegung.*

*(4) Bei einem Betreiberwechsel hat der neue Betreiber diesen Wechsel unverzüglich, aber spätestens innerhalb eines Monats, der zuständigen Behörde anzuzeigen“.*

- § 14 (Überprüfung der Anlagen):

*„(1) Der Betreiber hat nach der Inbetriebnahme regelmäßig alle fünf Jahre von*

- 1. einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen*
- oder*

- 2. einer akkreditierten Inspektionsstelle Typ A*

*(2) Der Betreiber hat den Sachverständigen und die Inspektionsstelle zu beauftragen, die Ergebnisse der Überprüfungen zeitgleich dem Betreiber und der zuständigen Behörde jeweils innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Überprüfung mitzuteilen.*

- 2.9.2. Eine Maßnahmenwertüberschreitung liegt bei einer Anzahl > 10.000 Koloniebildender Einheiten (KBE) von Legionella spp. je 100 mL vor.

2.9.3. Die Überprüfung der Anlage durch einen Sachverständigen oder einer akkreditierten Inspektionsstelle A (§ 14 der 42. BImSchV) hat innerhalb eines Jahres nach Errichtung der Anlage (spätestens bis zum 01.02.2026) und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von fünf Jahren zu erfolgen.

## 2.10. Betriebliche Regelungen

2.10.1. LKW-Fahrten (Waren- und Abfalltransporte, Chemikalienanlieferungen etc.) sind in der Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr nicht zulässig.

2.10.2. Zur Tag- und Nachtzeit sind die Fenster, Türen und Tore auf der Nord-, West- und Südseite der Produktionshalle geschlossen zu halten.

2.10.3. Die Nebenbestimmung Nr.: 2.10.2 kann auf Antrag entfallen, wenn folgende Bedingung erfüllt ist:

- Umsetzung und Sanierung der Braun-Trennanlage (Reduzierung der Gerüche an der Punktquelle (Schornstein) und der diffusen Quelle (Halle) nach Stand der Technik).

2.10.4. Dem verantwortlichen Führungspersonal (ab Meister aufwärts) sind die Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Genehmigungsbescheides bekanntzumachen und die Kenntnisnahme schriftlich bescheinigen zu lassen.

2.10.5. Die innerbetriebliche Aufsicht über die Einhaltung der Belange des Immissionsschutzes ist betriebsintern so zu regeln, dass zu jeder Betriebszeit ein Verantwortlicher im Werk erreichbar ist. Ein Verzeichnis der Verantwortlichen ist beim Pförtner bzw. am "Schwarzen Brett" auszuhängen.

2.10.6. Die Anforderungen der Nebenbestimmungen 2.10.1 bis 2.10.4 sind durch Betriebsanweisungen (ggf. Hinweisschilder), Unterweisungen etc. im Betrieb zu regeln und entsprechend umzusetzen.

## 2.11. Störungen, Tagebuch, Mitteilungen

2.11.1. Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Betriebstagebuch ist von der gemäß § 52b BImSchG verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens halbjährlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten.

- 2.11.2. Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

### **3. Nebenbestimmungen zur Bauausführung**

- 3.1. Der Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Unna mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Name und Anschrift der / des verantwortlichen Bauleitenden sind anzugeben.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53B, ist eine Durchschrift der Anzeige des Baubeginns unter Angabe des o.g. Aktenzeichens zuzuleiten.

- 3.2. Die Bauüberwachung erfolgt hinsichtlich der Standsicherheit, des Schallschutzes sowie des Wärmeschutzes durch den jeweiligen staatlich anerkannten

ten Sachverständigen. Die Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Erledigung der Kontrollen und Überwachungen sind der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Unna bei abschließender Fertigstellung vorzulegen.

- 3.3. Gemäß § 74 Abs. 8 BauO NRW 2018 ist ein Nachweis darüber vorzulegen, dass die Grundrissflächen und die festgelegte Höhenlage sowie die Grenzabstände eingehalten werden (Absteckriss). Der Nachweis ist der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Unna vor Aufnahme der Hochbauarbeiten vorzulegen.
- 3.4. Die Rohbaufertigstellung sowie die abschließende Fertigstellung sind spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin bei der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Unna anzuzeigen.
- 3.5. Die nachfolgenden technischen Einrichtungen müssen nach der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrenden Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung – PrüfVO NRW) vor Inbetriebnahme von Prüf-sachverständigen geprüft werden:
  - Wandhydranten
  - Gaslöschanlage
  - Sicherheitsstromversorgungs- und Sicherheitsbeleuchtungsanlagen
  - elektrische Anlagen
  - Brandmelde- und Alarmierungsanlagen (BMA)
  - natürliche Rauchabzugsanlagen (RA)

Die Bescheinigungen der Sachverständigen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit sowie das bestimmungsgemäße Zusammenwirken von Anlagen sind der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Unna bei abschließender Fertigstellung vorzulegen.

- 3.6. Die Einhaltung der zulässigen Brandlasten sind durch den Betreiber zu gewährleisten und durch geeignete Maßnahmen dauerhaft sicherzustellen. Der Betreiber hat dies vor der Nutzungsaufnahme schriftlich gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bestätigen.

Hinweis:

Eine zukünftige verhältnismäßige Erhöhung der Brandlast erfordert eine Überprüfung des Brandschutzkonzeptes.

- 3.7. Die neue Rohr- bzw. Medienbrücke zwischen der geplanten Erweiterung und dem Pumpenhaus, wird gemäß Brandschutzkonzept nur Edelstahlrohre zur Kühlwasserversorgung aufweisen. Die Medienbrücke ist ansonsten vollständig aus nichtbrennbaren Baustoffen zu errichten.

Hinweise:

1. Die Brandlastberechnung i.S. von Abschnitt 7 der Muster-Industriebau-Richtlinie MIndBauRL wurde durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz, Herrn Patrick Gerhold – Ing.-Büro Werner & Gerhold aus Unna geprüft. Der Prüfbericht vom 06.07.2024 ist angefügt und liegt dieser Stellungnahme zugrunde.
2. Hinsichtlich der Ausführung ist insbesondere auch Abschnitt A 2.1 „Allgemeine Anforderungen an bauliche Anlagen aus Gründen des Brandschutzes“ der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW - VV TB NRW inkl. der Anhänge 4 und 14 zu beachten.
3. Ergänzend zu den vorgenannten Maßgaben ist die Würdigung der Belange des abwehrenden Brandschutzes in Abschnitt III. des v. g. Prüfberichtes des Prüfsachverständigen für Brandschutz Patrick Gerhold zu beachten.
4. **Nebenbestimmungen zum Brandschutz**
  - 4.1. Das dem Antrag beigelegte Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros Kreuz-Pirlet & Partner GmbH; Hoher Weg 1 in 57072 Siegen vom 20.04.2023, Bericht Az.: 900-0134896-0001/IBG-0002 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden.
  - 4.2. Die Einrichtung zur manuellen Öffnung der Zuluftöffnungen sind im Handbereich der Öffnungen zu installieren. Die Bedieneinrichtung ist in Anlehnung an die DIN 4066 zu kennzeichnen.
  - 4.3. Die Einspeisestelle für die trockene Löschwasserleitung ist mit der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr der Kreisstadt Unna abzustimmen.
  - 4.4. Die Entnahmestellen für die trockene Löschwasserleitung sind mit der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr der Kreisstadt Unna abzustimmen.
  - 4.5. Für das Objekt wurde ein Feuerwehrplan nach DIN 14695 erstellt. Der Feuerwehrplan ist entsprechend der baulichen Maßnahme zu aktualisieren.

Die Brandmelderlaufkarten (Linienlaufkarten) sind entsprechend der baulichen Maßnahme zu aktualisieren.

4.6. Für das Objekt besteht eine Brandschutzordnung nach DIN 14096

- Teil A: Aushang
- Teil B: Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben
- Teil C: Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben
- Die Brandschutzordnung ist anzupassen.

Hinweise

- Das Merkblatt „Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen“ der Feuerwehr der Kreisstadt Unna ist zu beachten.
- Das Merkblatt „Farbliche Ausführungen von Handsteuereinrichtungen“ der Feuerwehr der Kreisstadt Unna ist zu beachten.
- Das Merkblatt „Richtlinie zur Erstellung von Brandschutzordnungen“ der Feuerwehr der Kreisstadt Unna ist zu beachten.
- Die Richtlinie zur Erstellung von Linienlaufkarten der Feuerwehr Unna ist zu beachten.
- Das Merkblatt „Hinweise zur Erstellung von Feuerwehrplänen“ der Feuerwehr der Kreisstadt Unna ist zu beachten.
- Das Merkblatt „Technische Richtlinien für BOS-Objektfunkanlagen im Kreis Unna“ ist zu beachten.
- Merkblätter sowie Richtlinien der Feuerwehr der Kreisstadt Unna sind erhältlich im Downloadbereich der Internetpräsenz  
<https://www.unna.de/rathaus/feuerwehr/feuerschutz-rettungswesen/vorbeugenderbrandschutz>

**5. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens**

- 5.1. Eingriffe in den Untergrund sind durch eine altlastensachverständige Person gutachterlich zu begleiten. Die begutachtende Person hat ihre Tätigkeit in Form eines schriftlichen Berichtes zu dokumentieren. Dieser Bericht ist der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden, nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert zuzusenden. Die altlastensachverständige Person ist der Kreisverwaltung Unna zwei Wochen vor Baubeginn zu benennen.

- 5.2. Falls im Rahmen der Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, Auffüllungsmassen, Boden- und Grundwasserverunreinigungen, etc.), die über das bekannte Ausmaß hinausgehen festgestellt werden, ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden, Tel. 02303 / 27-3369, sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen.
- 5.3. Anfallende Aushubmaterialien sind nachweislich einer fachgerechten, ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 5.4. Die alllastensachverständige Person hat die Umsetzung der Nebenbestimmungen in einem Bericht zu dokumentieren und der Kreisverwaltung Unna unaufgefordert vorzulegen.
- 5.5. Seit dem 01.08.2023 sind im Falle des geplanten Einbaus von Böden, außerhalb von technischen Bauwerken, bspw. zur Geländemodellierung, die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) gem. §§ 6-8 zu beachten. Die Zulässigkeit und das Verfahren wird u.a. in den § 6 Abs. 2 und den § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 4 BBodSchV geregelt.
- 5.6. Die Maßnahme (> 500 m<sup>3</sup>) ist gem. § 6 Abs. 8 BBodSchV der Kreisverwaltung Unna mind. zwei Wochen vor Beginn der Auf- oder Einbringung unter Angabe der Lage der Auf- oder Einbringungsfläche, der Art und Menge der Materialien sowie des Zwecks der Maßnahme anzuzeigen.

## 6. **Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)**

- 6.1. Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen,

wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird

oder

- relevante gefährliche Stoffe / Gemische an anderen Stellen eingesetzt werden.

**7. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV**

7.1. Die Anlage darf erst in Betrieb gehen, wenn das, mit der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz - abgestimmte Überwachungskonzept für Boden und Grundwasser gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c) der 9. BImSchV vorliegt.

7.2. Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz - ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen
- Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

Hinweis:

Die Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen des Grundwassermonitorings ein Bodenmonitoring nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c zu fordern.

7.3. Es sind mind. drei Grundwassermessstellen (Hydrologisches Dreieck, eine Anstrom und zwei Abstrom) in Absprache mit der Bezirksregierung Arnsberg zu errichten.

7.4. Es ist mit der Bezirksregierung Arnsberg vor Inbetriebnahme der Parameterumfang für die Grundwasseranalysen abzustimmen.

7.5. Vor Inbetriebnahme ist die erste Grundwasseranalyse vorzunehmen.

- 7.6. Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwassermessstellen alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme auf den entsprechend Nr. 7.4 abgestimmten Parameterumfang zu untersuchen.

Die Ergebnisse der festgesetzten Untersuchungen einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutz- und Wasserbehörde in digitaler Form (PDF Datei) unaufgefordert zu übermitteln.

Hinweis:

Die Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen einen kürzeren Beprobungsturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

- 7.7. Die Grundwassermessstellen müssen für zukünftige Probennahmen zugänglich und funktionsfähig erhalten werden.
- 7.8. Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 52 – Bodenschutz zu informieren.

**8. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 8.1. Die sichtbaren Lagerflächen der festen wassergefährdenden Stoffe sind mindestens einmal wöchentlich auf Verunreinigungen und Beschädigungen zu kontrollieren.

Bei Räumung ist die gesamte Lagerfläche zu überwachen. Das Ergebnis ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Beschädigungen der Lagerfläche zur Lagerung von Schlacken und sonstigen Zuschlagsstoffen sind unverzüglich und fachgerecht zu beheben.

- 8.2. Sämtliche an den ESU- und VAR-Anlagen befindlichen Auffangwannen sowie der separate Auffangraum zur Lagerung der Schlacken sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 8.3. Sämtliche AwSV-Anlagen sind in einem Anlagenkataster aufzulisten. Dieses hat mindestens die Punkte des AwSV-Musteranlagenkatasters zu beinhalten.

Dem Kataster ist ein Lageplan mit Kennzeichnung der Standorte der AwSV-Anlagen beizufügen. Die AwSV-Anlagen sind auf dem Lageplan entsprechend dem AwSV-Anlagenkataster zu nummerieren.

Ein AwSV-Musteranlagenkataster ist unter folgendem Link aufgeführt:

<https://www.bra.nrw.de/umwelt-gesundheit-arbeitsschutz/umwelt/abfallwirtschaft-und-bodenschutz/anlagen-zum-umgang-mit-wassergefaehrdenden-stoffen/antraegemerkmale>

#### 8.4. Nebenbestimmungen zur Löschwasserrückhaltung

- 8.4.1. Das, dem Genehmigungsantrag gemäß §16 BImSchG vom 20.04.2023 zur wesentlichen Änderung einer Gießerei, durch die Errichtung von fünf zusätzlichen Umschmelzanlagen, der Firma VDM Metals GmbH am Standort Fornerstrasse 17 in 59425 Unna, beigefügte Brandschutzkonzept des Brandschutzsachverständigen Herrn Michael Neuwald und des Entwurfsverfassers Herrn Alexander Kreuz vom 04.09.2023, mit der Brandschutzkonzept-Nr. B 005320, ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Vorgaben, Empfehlungen und Hinweise sind bei der Löschwasserrückhaltung umzusetzen und einzuhalten.
- 8.4.2. Sämtliche im Rahmen von Löschwasserrückhaltungen notwendigen bzw. vorgesehenen mobilen Absperreinrichtungen (z. B.: Kanalblasen, Aufblasvorrichtungen, Rückhaltebarrieren) sind innerhalb der jeweils betroffenen Bereiche des Betriebsgeländes in der Nähe der Gebäudeöffnungen/Löschwasserrückhaltepunkten vorzuhalten, so dass sie auch bei einem möglichen Brandereignis schnell erreicht werden können. Organisatorisch ist sicherzustellen, dass mobile Absperreinrichtungen im Brandfall durch geschultes Personal unverzüglich gesetzt werden können.
- 8.4.3. Sämtliche Absperrschieber/-blasen im Kanalnetz und druckluftbetriebenen sowie händisch zu bedienenden Barrieren (Steckschwellen), mit denen im Brandfall eine Löschwasserrückhaltung vom Betreiber gewährleistet wird, sind halbjährlich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch den Betreiber zu prüfen. Das Prüfdatum mit dem Prüfergebnis sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Hinweise:

1. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gemäß § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten.

Die Anlagendokumentation ist entsprechend folgendem Link durchzuführen:  
[https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/Merkblatt\\_Anlagendokumentation.pdf](https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/Merkblatt_Anlagendokumentation.pdf)

2. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat eine Betriebsanweisung bzw. ein Merkblatt gemäß § 44 AwSV zu erstellen und aktuell zu halten.

Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen. Das, an der Anlage tätige Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, durchzuführen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

3. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig auf Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zu kontrollieren.

4. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gemäß § 24 Abs. 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen.

Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – Fachbereich AwSV, ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

**9. Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz**

- 9.1. Außenbeleuchtungsanlagen sind so herzurichten, dass diffuse Lichtemissionen vermieden werden - es sind ausschließlich diejenigen Betriebsbereiche zu beleuchten, welche aus betrieblichen Gründen einer Ausleuchtung bedürfen. Grundsätzlich sind insektenfreundliche Leuchtmittel einzusetzen.

**10. Hinweise zum Abfallrecht**

- I. Bei der Zuordnung und Einstufung der Abfälle sind die Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) zu beachten.
- II. § 49 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) i.V. mit § 24 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) sieht eine Registerpflicht für die Abfälle vor. Die Form und der Inhalt des Registers richten sich nach den v. g. Rechtsvorschriften.
- III. Das Abfallregister für gefährliche Abfälle ist nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 der NachwV elektronisch zu führen.
- IV. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Abfallregister vorzulegen oder Angaben daraus mitzuteilen (§ 49 Abs. 4 KrWG).
- V. Das Abfallregister ist mindestens 3 Jahre, ab dem Zeitpunkt der Eintragung oder Einstellung gerechnet, aufzubewahren (§ 49 Abs. 5 KrWG i.V. mit § 25 Abs. 1 NachwV).
- VI. Die Nachweispflichten hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle ergeben sich aus § 50 KrWG und den Bestimmungen der NachwV.

**IV. Allgemeine Hinweise:**

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
- o d e r

2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BlmSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BlmSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).

3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Der Betreiber der Anlage oder die im Rahmen der Geschäftsbefugnis dafür verantwortliche Person hat der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53B mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52b Abs. 2 BlmSchG).

6. Nach § 31 Abs. 3 BImSchG ist der Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie verpflichtet, der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) unverzüglich mitzuteilen, wenn Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden.

Dazu gehört insbesondere auch die Information über nicht eingehaltene Emissionsbegrenzungen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Dabei sind die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen.

## **V. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen, die mit Anlagestempel versehen sind, zugrunde:

### Ordner 1/3

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 1.  | Deckblatt und Verzeichnis der Antragsunterlagen   | 2 Blatt  |
| 2.  | Verzeichnis Register 1  | 1 Blatt  |
| 3.  | Gesamtinhaltsverzeichnis  | 4 Blatt  |
| 4.  | Antrag, Formular 1  | 5 Blatt  |
| 5.  | Kostenzusammenstellung  | 1 Blatt  |
| 6.  | Stellungnahmen Betriebsrat, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt                 | 3 Blatt  |
| 7.  | Antrag gemäß § 8a BImSchG   | 2 Blatt  |
| 8.  | Verzeichnis Register 2  | 1 Blatt  |
| 9.  | Vorhabensbeschreibung   | 32 Blatt |
| 10. | Verzeichnis Register 3  | 1 Blatt  |
| 11. | Topographische Karte, Auszug Deutsche Grundkarte, Übersichtskarte und Luftbild der Anlage | 4 Blatt  |
| 12. | Werkplan und Maschinenaufstellungsplan  | 3 Blatt  |
| 13. | Technische Zeichnung ESU und VAR  | 3 Blatt  |
| 14. | Verfahrensfließbilder   | 4 Blatt  |
| 15. | Verzeichnis Register 4  | 1 Blatt  |
| 16. | Betriebseinheiten (Formular 2)  | 3 Blatt  |
| 17. | Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten (Formular 3)  | 2 Blatt  |

18.	Emissionsdaten, Abwasser und Abfälle (Formular 4)	8 Blatt
19.	Quellenverzeichnis und Abgasreinigung (Formular 5 u. 6)	7 Blatt
20.	Abwasserreinigung/-behandlung (Formular 6, Bl. 2)	1 Blatt
21.	Abwasser (Formular 7)	3 Blatt
22.	Schornsteinhöhenberechnung gemäß Nr. 5.5 der TA Luft 2021	44 Blatt
23.	Verzeichnis Register 5	1 Blatt
24.	Erläuterung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV	4 Blatt
25.	Anlagen zum Lagern flüssiger und gasförmiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.1)	9 Blatt
26.	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (Formular 8.2)	3 Blatt
27.	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen flüssiger und gasförmiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.3)	3 Blatt
28.	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) (Formular 8.4)	2 Blatt
29.	Rohrleitung zum Transport fester, flüssiger und gasförmiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.5)	3 Blatt
30.	Verzeichnis Register 6	1 Blatt
31.	Bauantragsunterlagen	80 Blatt

#### Ordner 2/3

32.	Deckblatt und Verzeichnis der Antragsunterlagen	2 Blatt
33.	Verzeichnis Register 7	1 Blatt
34.	Bauzeichnungen zum Bauantrag	31 Blatt

#### Ordner 3/3

35.	Deckblatt und Verzeichnis der Antragsunterlagen	2 Blatt
36.	Verzeichnis Register 8	1 Blatt
37.	Brandschutzkonzept	48 Blatt
38.	Verzeichnis Register 9	1 Blatt
39.	Zertifikat: DIN EN ISO 14001:2015, DIN EN ISO 50001:2011, DIN EN 9100:2018, DIN ISO 45001:2018	4 Blatt
40.	Sicherheitsdatenblätter	62 Blatt
41.	Datenblatt Filteranlage Brennkammer und Brammenschweißstand	2 Blatt
42.	Technische Zeichnungen Absauganlage und Kalkbehälter	2 Blatt
43.	Stellungnahme zu Emissionsmessung im Reingas einer ESU-Anlage	

	vom TÜV Nord Umweltschutz	6 Blatt
44.	Verzeichnis Register 10	1 Blatt
45.	Geräuschsprognose	26 Blatt
46.	Verzeichnis Register 11	1 Blatt
47.	Umweltverträglichkeitsvorprüfung	13 Blatt
48.	Verzeichnis Register 12	1 Blatt
49.	Ausgangszustandsbericht	3 Blatt

## **VI. Begründung**

### Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 59425 Unna-Königsborn, Formerstraße 17, eine Gießerei mit Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle und Stahl.

### Aussagen zur bisherigen Genehmigungspflicht

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erforderlich waren und auch erteilt wurden.

### Antragseingang und Antragsgegenstand

Mit Antrag vom 20.04.2023, zuletzt ergänzt am 27.11.2024, wurde gemäß § 16 BImSchG eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gießerei mit Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle und Stahl beantragt. Im Wesentlichen wurde die Errichtung und der Betrieb von zwei Elektro-Schlacken-Umschmelzanlagen (ESU-Anlagen 7 und 8), sowie drei Vakuum-Lichtbogenofen als Umschmelzanlage (VAR-Anlagen 3, 4 und 5) im neu zu errichtenden Hallenanbau beantragt. Gleichzeitig sollen die Abluftemissionsquellennummern der vorhandenen Umschmelzanlagen geändert werden.

### Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 3.2.2.1 (Verfahrensart G), Nr. 3.8.1 (Verfahrensart G) sowie 3.4.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genannten Anlagen

- Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl, einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzkapazität von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde,
- Gießereien für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen

sowie

- Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 t je Tag oder mehr bei Blei und Cadmium oder von 20 t je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen.

Die Anlage zur Herstellung von Stahl nach Nr. 3.2.2.1 und die Gießerei nach Nr. 3.8.1 sowie die Schmelzanlage nach Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

#### Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg für die Durchführung dieses Verfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

#### Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen, in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang, mit dem oben genannten Antrag vorgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind.

#### Vorprüfung nach UVPG

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV

in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG. Das Vorhaben ist nicht Teil eines Betriebsbereiches gemäß § 2 Nrn. 1 oder 2 der Störfall-Verordnung, liegt aber im Achtungsabstand des Betriebsbereichs der Firma DHL Solutions GmbH. Durch das beantragte Vorhaben erhöht sich jedoch die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls im vorgenannten Störfallbetrieb nicht. Auch würden durch das beantragte Vorhaben die Folgen eines Störfalls im vorgenannten Störfallbetrieb nicht vergrößert oder die Folgen verschlimmert (§ 8 UVPG).

Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die gemäß § 5 Abs. 2 S.1 UVPG erforderliche Veröffentlichung erfolgte am 30.07.2024 im UVP-Portal des Landes NRW.

#### Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53B unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Unna als
  - Planungsbehörde vom 25.06.2024,
  - Brandschutzdienststelle vom 25.06.2024,
- Landrat des Kreises Unna als
  - untere Bauaufsichtsbehörde vom 25.06.2024,

- untere Bodenschutzbehörde vom 25.06.2024,
- Bezirksregierung Arnsberg
  - Dezernat 51 - Landschaft/Artenschutz vom 15.04.2024,
  - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 25.03.2024,
  - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 17.04.2024,
  - Dezernat 53A - Störfallrecht vom 26.03.2024,
  - Dezernat 53A – Mess- und Prüfdienst vom 09.04.2024,
  - Dezernat 54 - Abwasser vom 26.06.2024,
  - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 18.04.2024.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53B, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

### **Genehmigungsvoraussetzungen**

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden, bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

#### **Arbeitsschutz:**

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

#### **Planungsrecht**

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 30, Bezeichnung: Heidestraße der Stadt Unna ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als Gl-

Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Stadt ist erteilt worden.

#### Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

#### Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.2 und 2.5 b genannt ist – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nach-

stehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- Merkblatt über **Beste Verfügbare Technik** in der Gießereiindustrie, Juli 2004
- Merkblatt über **Beste Verfügbare Technik** in der Eisen- und Stahlerzeugung, März 2012

Für folgende Anlagen gibt es bereits Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken

- **Beste Verfügbare Technik** -Schlussfolgerungen für die Eisen- und Stahlerzeugung vom 28.12.2012

die bereits für neu zu errichtenden Anlagen bzw. Anlagenteile anzuwenden sind.

### Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft und den Schlussfolgerungen des BVT-Merkblattes festgelegt.

Für die Emission Gesamtstaub an den Quellen 50.0 – 50.7 wurde abweichend von der generellen Emissionsbeschränkung der Ziffer 5.2.1 der TA Luft 2021 ein strengerer Wert festgelegt, da dies beantragt wurde.

An den acht Abluftquellen (EQ 50.0 - EQ 50.7) ist wiederkehrend, jeweils nach Ablauf von drei Jahren, die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte durch Messungen feststellen zu lassen. Die Messungen sind hierbei im Wechsel an jeweils zwei Emissionsquellen durchzuführen; d.h. jede Quelle muss nach spätestens 12 Jahren einmal gemessen werden.

Gemäß Nr. 5.3.2.1 Abs. 4 der TA Luft kann auf Einzelmessungen nach Absatz 1 verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen, zum Beispiel durch einen Nachweis über die Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung, die Zusammensetzung von Brenn- oder Einsatzstoffen oder die Prozessbedingungen, mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

Die acht betroffenen Emissionsquellen gehören zu acht jeweils identischen ESU-Anlagen mit gleichen Prozessbedingungen hinsichtlich der Produktions- und Abluftreinigungsanlagen. Außerdem werden an den Produktions- und Abluftreinigungsanlagen regelmäßige Wartungen durchgeführt.

Der Abluftvolumenstrom ist mit jeweils 600 m<sup>3</sup>/h nur gering und die bisherige Messung an einer vorhandenen vergleichbaren Anlage belegt eine sichere Einhaltung der Emissionsgrenzwerte.

Daher kann in diesem Fall das Messintervall für die einzelnen, identischen Anlagen verlängert werden.

#### AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

#### Abfall

Nicht vermeidbare Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

#### Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

§ 10 Abs. 1a BImSchG fordert für Anlagen, die nach der Industrieemissionsrichtlinie zu betreiben sind (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU), unter bestimmten Voraussetzungen die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser (AZB). Der AZB dient als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist notwendiger Inhalt des Genehmigungsbescheids sowie auch der Antragsunterlagen (§ 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV). Betreiber von Anlagen nach der IERL sind verpflichtet, nach Einstellung des Betriebs das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen, wenn auf Grund des Anlagenbetriebs erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen gegenüber dem im AZB angegebenen Zustand durch relevante gefährliche Stoffe verursacht wurden (§ 5 Abs. 4 BImSchG).

In § 3 Absatz 9 und 10 BImSchG sind gefährliche Stoffe und relevante gefährliche Stoffe definiert. Im Genehmigungsantrag sind gemäß § 4a Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV die Stoffe, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zu beschreiben. Die Firma VDM Metals GmbH ist dem gefolgt.

In den ESU- und VAR-Anlagen werden keine relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt.

Gemäß § 21 Absatz 2a Nrn. 1, 3b), 3c) der 9. BImSchV sowie § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. mit Artikel 14 und 16 der Richtlinie über Industrieemissionen RL 2010/75/EU muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie unter anderem Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers, Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe, Anforderungen an die Überwachung dieser Maßnahmen und Zeiträume der Überwachung enthalten.

### **Zusammenfassung**

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen – eingesehen werden.

### **VII. Kostenentscheidung**

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 31.581.818,00 € angegeben.

Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1:

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nachfolgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$
$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (31.581.818 - 500.000 \text{ €}) = 95.995,45 \text{ €}$$

Für die Änderung sind somit

**95.995,45 €**

zu erheben

Genehmigungsgebühr Baugenehmigung:

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BlmSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes des Hochsauerlandkreises auf 52.767,00 € gemäß Tarifstelle 3.1.4.1.1 bis 3.1.4.1.3 mit 13 v.T. der auf volle 500,00 € aufgerundeten Rohbausumme.

Demnach beträgt die baurechtliche Gebühr für die Änderung der Gebäude insgesamt

**52.767,00 €**

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Tarifstelle 4.6.1.1.2.

Abzug vorzeitiger Beginn:

Nach Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BlmSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 05.08.2024, Az.: 900-0134896-0001/IBG-0002 G 47/22-Wil wurde gemäß § 8a BlmSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung des Hallenanbaus (57 m x 40 m) an die bestehende Umschmelzhalle

1, einschließlich aller Bodenarbeiten sowie Erstellung der Fundamente und Bodenplatte zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 4.6.1.2 eine Gebühr in Höhe von 22.398,50 € festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 95.995,45 € wird deshalb um 2.239,85 € reduziert.

$$95.995,45 \text{ €} - 2.239,85 \text{ €} = \mathbf{93.755,60 \text{ €}}$$

#### Ermäßigung aufgrund der Zertifizierung

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 65.628,92 €

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

**65.628,92 €**

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

**65.628,50 €**

=====

(in Worten: fünfundsechzigtausendsechshundertachtundzwanzig Euro und fünfzig Eurocent)

festgesetzt.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Errichtung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 4.6.2.22.1.

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

### **VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen**

#### 4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

41. BImSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

BauNVO:

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)

BauO NRW 2018:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

BVT:

**Best Verfügbare Technik**

DSchG NRW

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz)

ERVVO VG/FG:

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Landes Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/VG)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

PrüfVO NRW

Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung)

Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

**IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Bezirksregierung Arnsberg

Lippstadt, den 14. Juli 2025

Im Auftrag

(Wilske)

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>